



Mitteilungsblatt der Stadt



Niederstotzingen

mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf

Nr. 13

Donnerstag, 31. März

Jahrgang 2016

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 05.04.2016, 18.30 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Rathauses Niederstotzingen** die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Bürgermeisterwahl
 - 1.1 Festlegung der Wahltermine
 - 1.2 Festlegung des Termins und des Textes der Stellenausschreibung
 - 1.3 Festlegung des Endes der Einreichungsfrist
 - 1.4 Festlegung des Endes der Einreichungsfrist bei einer eventuellen Neuwahl
 - 1.5 Festlegung des Termins der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl
 - 1.6 Bildung des Gemeindewahlausschusses
 - 1.7 Bildung der Wahlbezirke
 - 1.8 Kandidatenvorstellung(en)
2. Abrechnung von Kosten für die Erstellung von Hausanschlüssen in städtischen Baugebieten
3. Baugesuche
4. Bekanntgaben
5. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Gemeinderatssitzung recht herzlich eingeladen.

Amtlicher Bericht der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2016

Bekanntgabe des Verzichts des rechtskräftig gewählten Bürgermeisterkandidaten Herrn Gerd Heideker auf den Amtsantritt als Bürgermeister der Stadt zum 01.04.2016

Der Vorsitzende, Stellvertretender Bürgermeister Hegele, informierte den Gemeinderat über das Schreiben von Herrn Gerd Heideker vom 13.03.2016, worin er erklärt, dass er das Amt des Bürgermeisters der Stadt Niederstotzingen unwiderruflich nicht annehme. Es sei ihm aufgrund akut

aufgetretener gesundheitlicher Probleme auf absehbare Zeit unmöglich, mit ganzer Kraft für die Stadt, ihre Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten.

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stadt für die Zeit bis zum Amtsantritt eines/einer gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle des Bürgermeisters durchzuführen. Damit ist bis spätestens 30.06.2016 eine Bürgermeisterwahl durchzuführen. Ein Amtsantritt einer Nachfolge ist bei verständiger Betrachtung aus Verwaltungssicht frühestens im September oder Oktober 2016 wahrscheinlich.

Der Gemeinderat hat zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stadt für die Zeit bis zum Amtsantritt eines/einer gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin Sorge zu tragen und hierüber zu beraten und zu beschließen. Für die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit sind drei Szenarien möglich:

- Ehrenamtliche Stellvertretung gem. § 48 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat bestellt für die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter. Die Stellvertretung umfasst alle Befugnisse, die dem Bürgermeister zustehen. Die derzeit vom Gemeinderat bestellten Gemeinderäte üben die Stellvertretung aus.

Derzeit sind folgende Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt:

1. Stellvertretender Bürgermeister: Bernd Hegele
2. Stellvertretender Bürgermeister: Klaus-Ulrich Kunze
3. Stellvertretender Bürgermeister: Theodor Feil

- Vertretung durch einen Amtsverweser gem. § 48 Abs. 2 GemO

Ist in Gemeinden ohne Beigeordneten die Stelle des Bürgermeisters längere Zeit unbesetzt, kann der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder

einen Amtsverweser bestellen. Der Amtsverweser muss zum Bürgermeister wählbar sein. Der Amtsverweser muss zum Gemeindebeamten bestellt werden.

- Weiterführung der Geschäfte durch Bürgermeister Gerhard Kieninger gem. § 42 Abs. 5 GemO

Der Bürgermeister führt nach dem Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bewerbers weiter. Sofern Herr Bürgermeister Gerhard Kieninger noch vor dem 01.04.2016 die Bereitschaft zur Weiterführung der Geschäfte erklärt, bleibt sein Dienstverhältnis bestehen und er würde die Geschäfte weiter führen.

Die anwesenden stellvertretenden Bürgermeister schlossen eine längerfristige, ehrenamtliche Stellvertretung berufsbedingt aus. Hinsichtlich der Option zur Bestellung eines Amtsverwesers müsse man ergänzend wissen, dass diese/r kein Stimmrecht im Gemeinderat hat und außerdem nicht die Stadt, beispielsweise im Aufsichtsrat der Stadtwerke Niederstotzingen GmbH, vertreten dürfe.

Hinsichtlich der dritten Option, die aus Sicht des Vorsitzenden die sinnvollste Version ist, müsse der Gemeinderat ein eindeutiges Zeichen setzen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Gerhard Kieninger mit der Weiterführung der Geschäfte des Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 5 Gemeindeordnung zu betrauen und ihn zu bitten eine entsprechende Erklärung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde abzugeben.

1. Abschlagszahlung 2016 für Wasserversorgungs- und Abwassergebühren

Barzahler:

Zum 31.03.2016 wird die 1. Abschlagszahlung 2016 für Wasser- und Abwassergebühren fällig.

Die vierteljährlichen Abschläge sind aus der Jahresendrechnung 2015 vom 01.02.2016 ersichtlich.